

## Änderungen des SGB IX, Teil 2 – Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht) durch das BTHG zum 30.12.2016

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) ist am 29.12.2016 im Bundesgesetzblatt verkündigt worden (vgl. BGBl. I S. 3234). Das SGB IX in seiner neuen Fassung tritt erst am 01.01.2018 in Kraft.

Einige Regelungen sind jedoch vorgezogen worden, u.a. die Stärkung der Rechtsstellung der Schwerbehindertenvertretung, die Zuständigkeit der Integrationsämter für die berufliche Orientierung und die Änderungen bei der förderfähigen Zielgruppe in Integrationsprojekten. **Diese Änderungen sind entweder bereits im Laufe des Jahres 2016 oder am Tag nach der Verkündung des BTHG in Kraft getreten, somit also am 30.12.2016.**

**In 2018 ändert sich der Aufbau des SGB IX.** Neu aufgenommen wird als Teil 2 die Reform der Eingliederungshilfe („Besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“). Das Schwerbehindertenrecht wird dann zum Teil 3 des SGB IX und beginnt ab 2018 mit dem § 151 SGB IX.

**Nachfolgend sind die Änderungen dargestellt, die bereits seit Anfang 2017 Gültigkeit haben. In Spalte 2 der Tabelle ist die Nummer des jeweiligen Paragraphen ab 2018 angegeben.**

2017	ab 2018	Bezeichnung	Änderung
§ 68 Abs. 4 Satz 1	§ 151 Abs. 4 Satz 1	Geltungsbereich	„Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind auch behinderte Jugendliche und junge Erwachsene (§ 2 Absatz 1) während der Zeit ihrer Berufsausbildung in Betrieben und Dienststellen <b>oder einer beruflichen Orientierung</b> , auch wenn der Grad der Behinderung weniger als 30 beträgt oder ein Grad der Behinderung nicht festgestellt ist.“  <b>Ergänzung um die beruflichen Orientierung</b> für Schülerinnen und Schüler (eröffnet die nachrangige Förderung durch das Integrationsamt (vgl. § 102 Abs. 3 Ziffer 5 SGB IX).
§ 69 Abs. 1 Satz 1	§ 152 Abs. 1 Satz 1	Feststellung der Behinderung, Ausweise	„Auf Antrag des behinderten Menschen stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung <b>zum Zeitpunkt der Antragstellung fest.</b> “
§ 69 Abs. 1 Satz 2	§ 152 Abs. 1 Satz 2	Feststellung der Behinderung, Ausweise	<b>Auf Antrag kann festgestellt werden, dass ein Grad der Behinderung oder gesundheitliche Merkmale bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegen haben, wenn dafür ein besonderes Interesse glaubhaft gemacht wird.“</b>
§ 70 Abs. 2	§ 153 Abs. 2	Verordnungsermächtigung	„ <b>Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Grundsätze aufzustellen, die für die Bewertung des Grades der Behinderung, die Kriterien für die Bewertung der Hilflosigkeit und die Voraussetzungen für die Vergabe von Merkzeichen maßgebend sind, die nach Bundesrecht im Schwerbehindertenausweis einzutragen sind.</b> “
§ 82	§ 165	Besondere Pflichten der öffentlichen Arbeitgeber	Die Dienststellen der öffentlichen Arbeitgeber melden den Agenturen für Arbeit frühzeitig <b>nach einer erfolglosen Prüfung zur internen Besetzung des Arbeitsplatzes</b> frei werdende und neu zu besetzende sowie neue Arbeitsplätze (§ 156). <b>Mit dieser Meldung gilt die Zustimmung zur Veröffentlichung der Stellenangebote als erteilt.</b>  Die Ergänzung berücksichtigt die haushaltsrechtlichen Vorschriften des öffentlichen Dienstes. Es ist zunächst zu prüfen, ob offene Stellen mit vorhandenem Personal besetzt werden können.
§ 82 Satz 4	§ 165 Satz 4	Besondere Pflichten der öffentlichen Arbeitgeber	<b>Redaktionelle Änderung:</b> Der Begriff „Integrationsvereinbarung“ wird durch „ <b>Inklusionsvereinbarung</b> “ ersetzt.

2017	ab 2018	Bezeichnung	Änderung
§ 83	§ 166	Inklusionsvereinbarung	<b>Redaktionelle Änderung:</b> Der Begriff „Integrationsvereinbarung“ wird durch „ <b>Inklusionsvereinbarung</b> “ ersetzt.
§ 83 Abs. 1 Satz 5	§ 166 Abs. 1 Satz 5	Inklusionsvereinbarung	<p><b>„Das Integrationsamt soll dabei insbesondere darauf hinwirken, dass unterschiedliche Auffassungen überwunden werden.“</b></p> <p><b>Das Integrationsamt erhält die neue, zusätzliche Aufgabe, als Moderator</b> an den Verhandlungen zwischen Arbeitgeber, Personal-, Betriebsrat, Arbeitgeberbeauftragten und Schwerbehindertenvertretung auf Bitten der Beteiligten vermittelnd tätig werden. Aufgrund seiner neutralen Position ist das Integrationsamt besonders geeignet, durch das Aufzeigen von Lösungsvorschlägen den Abschluss einer Inklusionsvereinbarung zu fördern. Ein Einigungszwang, wie er im Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht durch die Einigungsstelle sichergestellt wird, ist damit nicht verbunden.</p>
§ 83 Abs. 2 Satz 1	§ 166 Abs. 2 Satz 1	Inklusionsvereinbarung	<p><b>„Dabei ist die gleichberechtigte Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben bei der Gestaltung von Arbeitsprozessen und Rahmenbedingungen von Anfang an zu berücksichtigen.“</b></p> <p>Inklusionsvereinbarungen sollen nicht nur Regelungen umfassen, die aufgrund bestehender Barrieren im Zusammenhang mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen notwendig sind. Vielmehr soll auf eine von vornherein barrierefreie Gestaltung des Arbeitsumfeldes hingewirkt werden, indem die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung bereits bei der Konzeption und Umsetzung innerbetrieblicher Strukturen und Prozesse bewusst und umfassend berücksichtigt werden.</p>
§ 94 Abs. 1 Satz 1	§ 177 Abs. 1 Satz 1	Wahl und Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung	<p><b>„In Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied gewählt, das die Vertrauensperson <b>im Falle der Verhinderung</b> vertritt.“</b></p> <p>Die Einschränkung, dass das stellvertretende Mitglied der Schwerbehindertenvertretung die Vertrauensperson nur bei „Abwesenheit oder Wahrnehmung anderer Aufgaben“ vertritt, entfällt. Nunmehr wird abgestellt auf den Verhinderungsfall, der neben den bisherigen Vertretungsgründen auch bei „Befangenheit“ der Vertrauensperson gegeben sein kann. Das SGB IX ist damit an die Verhinderungsregeln im Betriebsverfassungsgesetz angepasst worden.</p>
§ 94 Abs. 4	§ 177 Abs. 4	Wahl und Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung	<p><b>„In Dienststellen der Bundeswehr sind auch schwerbehinderte Soldatinnen und Soldaten wahlberechtigt und auch Soldatinnen und Soldaten wählbar.“</b></p> <p><b>Einführung des passives und aktives Wahlrecht</b> von Soldatinnen und Soldaten <b>in allen Dienststellen, die die Wahlvoraussetzungen nach § 94 Abs. 1 Satz 1 erfüllen</b> durch Streichung der Begrenzung auf „personalratsfähige“ Dienststellen.</p>
§ 94 Abs. 8	§ 177 Abs. 8	Wahl und Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung	<p><b>„In Betrieben gilt § 21a BetrVG entsprechend.“</b></p> <p>Ergänzung der entsprechenden <b>Anwendung des § 21a BetrVG</b> in Betrieben (Übergangsmandat bei Spaltung/ Zusammenlegung von Betrieben) für die SBV. Die Regelung findet keine Anwendung im öffentlichen Dienst und bei kirchlichen Arbeitgebern.</p>
§ 95 Abs. 1 Satz 4	§ 178 Abs. 1 Satz 4	Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung	<p><b>„Ab jeweils 100 weiteren beschäftigten schwerbehinderten Menschen kann auch das mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied herangezogen werden.“</b></p> <p>Die Regelung zur Heranziehung von stellvertretenden Mitgliedern wird neu gefasst und eine Staffelung eingeführt. Bei jedem Überschreiten des Schwellenwerts (von <i>100 weiteren beschäftigten schwerbehinderten Menschen</i>) kann ein weiteres stellvertretendes Mitglied zu Entlastung der Vertrauensperson herangezogen werden.</p>
§ 95 Abs. 2 Satz 3	§ 178 Abs. 2 Satz 3	Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung	<p><b>„Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen, die der Arbeitgeber ohne eine Beteiligung nach Satz 1 ausspricht, ist unwirksam.“</b></p>

2017	ab 2018	Bezeichnung	Änderung
			<b>Ergänzung</b> um die <b>Unwirksamkeit</b> einer ohne ordnungsgemäße Beteiligung der SBV ausgesprochenen Kündigung eines schwerbehinderten Menschen.
§ 96 Abs. 4 Satz 2	§ 179 Abs. 4 Satz 2	Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen	„Sind in den Betrieben und Dienststellen in der Regel wenigstens <b>100 schwerbehinderte Menschen beschäftigt, wird die Vertrauensperson auf ihren Wunsch freigestellt; weitergehende Vereinbarungen sind zulässig.</b> “  <b>Absenkung der Freistellungsgrenze</b> von 200 auf <b>100</b> beschäftigte schwerbehinderte Menschen.
§ 96 Abs. 4 Satz 3	§ 179 Abs. 4 Satz 3	Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen	„ <b>Satz 1 gilt entsprechend für die Teilnahme der Vertrauensperson und des mit der höchsten Stimmenzahl gewählten stellvertretenden Mitglieds sowie in den Fällen des § 178 Absatz 1 Satz 5 auch des jeweils mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählten weiteren stellvertretenden Mitglieds an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung erforderlich sind.</b> “ <b>Wegfall der Einschränkungen</b> bei der <b>Teilnahme an Schulungsveranstaltungen</b> für das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied sowie für die stellvertretenden Mitglieder, die gemäß § 95 Abs. 1 Satz 4 (neu § 178 Abs. 1 Satz 4) herangezogen werden.
§ 96 Abs. 8 Satz 1	§ 179 Abs. 8 Satz 1	Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen	„Die durch die Tätigkeit der Schwerbehindertenvertretung entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber; <b>für öffentliche Arbeitgeber gelten die Kostenregelungen für Personalvertretungen entsprechend.</b> “  Die SBV im den öffentlichen Dienst erhalten entsprechend den Personalvertretungen eine Aufwandsentschädigung, die der Abgeltung von Repräsentationskosten dient. Es greifen die Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes und der 16 Personalvertretungsgesetze in den Bundesländern.
§ 96 Abs. 8 Satz 3	§ 179 Abs. 8 Satz 3	Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen	„ <b>Satz 1 umfasst auch eine Bürokräft für die Schwerbehindertenvertretung in erforderlichem Umfang.</b> “  Der Arbeitgeber trägt die Kosten einer Bürokräft für die Schwerbehindertenvertretung, wenn diese erforderlich ist.
§ 97 Abs. 6 Satz 1	§ 180 Abs. 6 Satz 1	Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung	<b>Redaktionelle Änderung:</b> Der Begriff „Integrationsvereinbarung“ wird durch „ <b>Inklusionsvereinbarung</b> “ ersetzt.
§ 97 Abs. 7	§ 180 Abs. 7	Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung	„ <b>§ 94 Absatz 6 mit der Maßgabe, dass bei den Wahlen zu überörtlichen Vertretungen der zweite Halbsatz des Satzes 3 nicht anzuwenden ist.</b> “  Die Neuregelung eröffnet die <b>Möglichkeit zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens bei der Wahl zu Stufenvertretungen.</b>
§ 102 Abs. 2 Satz 3	§ 185 Abs. 2 Satz 3	Aufgaben des Integrationsamtes	„Dabei gelten als Arbeitsplätze auch Stellen, auf denen Beschäftigte befristet oder als Teilzeitbeschäftigte in einem Umfang von mindestens 15 Stunden, <b>in Inklusionsbetrieben mindestens zwölf Stunden wöchentlich beschäftigt werden.</b> “ <b>Reduzierung des Schwellenwertes</b> für Förderungen der Begleitende Hilfe durch das Integrationsamt <b>auf 12 Stunden</b> für schwerbehinderte und gleichgestellte Beschäftigte in Inklusionsprojekten.
§ 102 Abs. 3 Ziffer 5	§ 185 Abs. 3 Ziffer 5	Aufgaben des Integrationsamtes	„Das Integrationsamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auch Geldleistungen erbringen, insbesondere ..... <b>5. nachrangig zur beruflichen Orientierung</b> “...  Der neu ins SGB IX aufgenommenen Leistungstatbestand ermöglicht dem Integrationsamt eine nachrangige (finanzielle) Förderung der beruflichen Orientierung (vgl. § 68 Abs. 4 Satz 1). Vorrangiger Leistungsträger sind die Bundesagentur für Arbeit und die Schulministerien der Länder.

2017	ab 2018	Bezeichnung	Änderung
§ 128 Abs. 4 Satz 1	§ 211 Abs. Satz 1	Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten	„Für die persönliche Rechtsstellung schwerbehinderter Soldatinnen und Soldaten gelten die §§ 2, 152, 176 bis 182, 199 Absatz 1 sowie die §§ 206, 208, 209 und 228 bis 230. Im Übrigen gelten für Soldatinnen und Soldaten die Vorschriften über die persönliche Rechtsstellung der schwerbehinderten Menschen, soweit sie mit den Besonderheiten des Dienstverhältnisses vereinbar sind.“  <b>Streichung der Einschränkung</b> bei der Beantragung einer <b>Gleichstellung durch Soldaten und Soldatinnen</b> im aktiven Dienst.
§ 131	§ 214	Statistik	Ergänzung der <b>Statistik</b> um Hilfsmerkmale unter anderem in Form von Signiernummern für das Versorgungsamt und für das Berichtsland (um eine Vollzähligkeit der Datenmeldung eindeutig feststellen zu können und bei inhaltlichen Unstimmigkeiten Nachfragen an die Berichtsstellen zu ermöglichen).
§ 132 Abs. 2 Ziffer 4	§ 215 Abs. 2 Ziffer 4	Begriff und Personenkreis	<i>Schwerbehinderte Menschen nach Absatz 1 sind Insbesondere.....sowie</i> <b>4. schwerbehinderte Menschen, die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches sind.</b>  <b>Ausweitung des förderfähigen Personenkreises</b> in Integrationsprojekten um schwerbehinderte Menschen, die langzeitarbeitslos im Sinne von § 18 SGB III sind.
§ 132 Abs. 4	§ 215 Abs. 4	Begriff und Personenkreis	„ <b>Auf die Quoten nach Absatz 3 wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt.</b> “  <b>Neuregelung zur Anrechnung von psychisch kranken beschäftigten Menschen</b> in Integrationsprojekten, <b>die nicht schwerbehindert</b> , sondern behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf besondere Schwierigkeiten stößt.
§ 133 Satz 2	§ 216 Satz 2	Aufgaben	„ <b>Satz 1 gilt entsprechend für psychisch kranke Menschen im Sinne des § 132 Absatz 4.</b> “  Angebote der Integrationsprojekte im Rahmen von <b>Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung und arbeitsbegleitende Betreuung sowie Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung</b> gelten (soweit erforderlich) auch für psychisch Kranke i. S. d. § 132 (a. F.) / § 215 (n. F.).
§ 134 Abs. 2	§ 217 Abs. 2	Finanzielle Leistungen	„ <b>Die Finanzierung von Leistungen nach § 133 Satz 2 erfolgt durch den zuständigen Rehabilitationsträger.</b> “  <b>Regelungen der finanziellen Zuständigkeit</b> für Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung, arbeitsbegleitende Betreuung und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung Leistungen <b>für die psychisch kranken Menschen</b> i. S. d. § 132 (a. F.) / § 215 (n. F.). Mangels Vorliegen einer Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung können seitens des Integrationsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe keine Leistungen erbracht werden.
§ 139	§ 222	Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte	Ergänzung der Regelungen um ein <b>Mitbestimmungsrecht</b> zusätzlich zum bisherigen Mitwirkungsrecht sowie zur Einführung von <b>Frauenbeauftragten</b> in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM).
§ 144	§ 227	Verordnungsermächtigungen	Ergänzung der Regelungen um den Begriff „ <b>Mitbestimmung</b> “ in WfbM sowie Regelungen zur „Art und Umfang der Beteiligung von <b>Frauenbeauftragten</b> , der Vorbereitung und Durchführung der Wahl einschließlich Wahlberechtigung und Wählbarkeit, Amtszeit, persönliche Rechte und Pflichten der Frauenbeauftragten und Kostentragung.“

2017	ab 2018	Bezeichnung	Änderung
§ 146 Abs. 3	§ 229 Abs. 3	Persönliche Voraussetzungen	<p><b>„Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht. Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die auf Grund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind. Verschiedenste Gesundheitsstörungen (insbesondere Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen, Störungen des kardiovaskulären oder Atmungssystems) können die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Diese sind als außergewöhnliche Gehbehinderung anzusehen, wenn nach versorgungsärztlicher Feststellung die Auswirkung der Gesundheitsstörungen sowie deren Kombination auf die Gehfähigkeit dauerhaft so schwer ist, dass sie der unter Satz 1 genannten Beeinträchtigung gleich kommt.“</b></p> <p>Erweiterung der Definition von "<b>Schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung</b>" (= erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung, die einem GdB von mindestens 80 entspricht) an Stelle des bisherigen Verweises auf Straßenverkehrsgesetze zur Inanspruchnahme von <b>Parkerleichterungen/ Behindertenparkplätzen</b>. Weitergehende Erläuterung, insbesondere Klarstellung, dass unterschiedliche Störungen (z. B. auch Herz, Atmung <b>und nicht nur</b> orthopädische Ausfälle) für eine Beeinträchtigung der Gehfähigkeit maßgeblich sein können.</p>
§ 148	§ 231	Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr	Änderung der <b>Berechnung des Prozentsatzes für die Erstattung</b> (Anrechnung von zurückgegebenen Jahres-Wertmarken zur Hälfte, wenn die Rückgabe vor Ablauf eines halben Jahres ihrer Gültigkeitsdauer erfolgt).
§ 150	§ 233	Erstattungsverfahren	Verlängerung der <b>Erstattungsfrist</b> für öffentliche Personenbeförderungsunternehmen .
§ 154	§ 237	Verordnungsermächtigungen	Redaktionelle Änderung
§ 158 Abs. 2	§ 240 Abs. 2	Sonderregelung für den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst	Berücksichtigung des <b>Militärischen Abschirmdienstes</b> .
§ 159 Abs. 8	§ 241 Abs. 8	Übergangsregelung	Bestehende Integrationsvereinbarungen gelten als <b>Inklusionsvereinbarungen</b> fort.



## Gleichzeitige Änderungen weiterer Gesetze als Folge der Änderungen des SGB IX ab 2017

Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)			
2017	ab 2018	Bezeichnung	Änderung
§ 80 Abs. 1 Ziffer 4	§ 80 Abs. 1 Ziffer 4	Allgemeine Aufgaben	Ergänzung um die Aufgabe zur <b>Förderung des Abschlusses von Inklusionsvereinbarungen</b> nach § 83 SGB IX.
§ 88 Ziffer 5	§ 88 Ziffer 5	Freiwillige Betriebsvereinbarungen	Ergänzung um die Position von <b>Maßnahmen zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen</b> .
§ 92 Abs. 3 Satz 2	§ 92 Abs. 3 Satz 2	Personalplanung	Ergänzung der Regelung zur Planung von Personalmaßnahmen um die Position der <b>Eingliederung schwerbehinderter Menschen</b> .

Werkstätten-Verordnung (WVO)			
2017	ab 2018	Bezeichnung	Änderung
§ 14	§ 14	Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte	Ergänzung um eine <b>angemessene Mitbestimmung</b> und Mitwirkung der Werkstatträte und die Einführung einer <b>angemessenen Interessenvertretung durch Frauenbeauftragte</b> .

Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwVO)			
2017	ab 2018	Bezeichnung	Änderung
§ 1 Abs. 5	§ 1 Abs. 5	Gestaltung des Ausweises	Umsetzung der bereits in der Verordnung enthaltenen Regelung, dass der Ausweis nur noch als Identifikationskarte nach amtlichem Muster auszustellen ist ( <b>Scheckkartenformat</b> ).
§ 3 Abs. 1 Ziffer 1	§ 3 Abs. 1 Ziffer 1	Weitere Merkzeichen	Redaktionelle Änderung: Verweis auf die (neue) Definition des <b>Merkzeichens "aG"</b> nach § 146 Abs. 3 SGB IX an Stelle des bisherigen Verweises auf Straßenverkehrsgesetze.
§ 3 Abs. 1 Ziffer 8	§ 3 Abs. 1 Ziffer 8	Weitere Merkzeichen	Erstmalige Einführung des <b>Merkzeichens "TBI"</b> (= taub-blind), wenn der schwerbehinderte Mensch wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens einen GdB von 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens einen GdB von 100 hat.

Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)			
2017	ab 2018	Bezeichnung	Änderung
§ 3 Abs. 6	§ 3 Abs. 6	Beirat	Die Verbände von Menschen mit Behinderungen und Berechtigten nach dem sozialen Entschädigungsrecht auf Bundesebene erhalten ein <b>Mitberatungsrecht</b> im Beirat. Der Deutsche Behindertenrat benennt dafür zwei sachverständige Personen für die jeweilige Berufsperiode. Das Mitberatungsrecht beinhaltet das Recht zur Beschlussfassung bei Anwesenheit.
Anlage zu § 2 / Teil D Ziffer 3	---	Merkzeichen / Außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen aG)	<b>Aufhebung der Grundsätze</b> zur Zuerkennung des <b>Merkzeichens "aG"</b> (vgl. Neuregelung in § 146 Abs. 3 SGB IX).